



## § 22 Grundrechtsschutz im (europäischen) Mehrebenensystem

### I. Ebene des Europarats

- Völkerrechtlicher Zusammenschluss jenseits der EU, Mitglieder sind die einzelnen EU-Mitgliedstaaten und zahlreiche weitere Staaten (u.a. Türkei und Russland)
- Grundrechtsschutz besteht auf dieser Ebene in Gestalt der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Deutschland umgesetzt durch Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG.



- Verhältnis zum GG und zu den einfachen Gesetzen in Deutschland
  - Eigentlich auf der gleichen Stufe stehend wie die Bundesgesetze
  - Aber infolge der aus Art. 59 Abs. 2 GG abgeleiteten Pflicht zur völkerrechtskonformen Auslegung besteht in Deutschland die Pflicht, das GG EMRK-konform auszulegen.



- Rechtsschutz
  - Durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)
  - Durch die nationalen Gerichte, die bei der Anwendung und Auslegung nationalen Rechts diesen Maßstab beachten müssen



## II. EU

- Charta der EU (Grundrechtecharta) seit 2009  
(zuvor: Grundrechte anerkannt als Bestandteil der ungeschriebenen allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts)
- Unmittelbar anwendbar in den Mitgliedstaaten, wenn diese nach Anordnung der Grundrechtecharta an diese Grundrechte gebunden sein sollen. Nach Art. 51 Abs. 1 sind die Mitgliedstaaten an die Grundrechtecharta gebunden bei der „Durchführung des Unionsrechts“.
  - Nach Auffassung des BVerfG reicht hierzu nicht bereits jeder sachliche Bezug einer Regelung zum bloß abstrakten Anwendungsbereich des Unionsrechts.



- Der EuGH hat in neueren Urteilen diese Bestimmung immer weiter interpretiert (v.a. in der Rechtssache *Fransson*, Urteil vom 26.02.2013 Rs.C-617/10); einen weiteren Schritt in diese Richtung hat der EuGH mit dem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung gemacht (Urteil vom 8.4.2014, Rs.C-293/12)



- Verhältnis auf der materiellen Ebene: Nach näherer Maßgabe des Art. 23 GG und der Rechtsprechung des BVerfG hierzu
- Rechtsschutz
  - Durch den EuGH (wodurch in Abhängigkeit zur Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Grundrechtecharta das BVerfG an Bedeutung verliert)
  - Durch die nationalen Gerichte, die bei Auslegungszweifeln dann zur Vorlage an den EuGH verpflichtet sind.
  - Mit B.v. 6.11.2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 hat das BVerfG nun die Verfassungsbeschwerdemöglichkeit eröffnet, indem es die EU-Grundrechte in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG einbezieht („Recht auf Vergessen II“).



### III. Bundesländer

- Teilweise befinden sich in den Landesverfassungen Grundrechtskataloge, so auch in der Bayerischen Verfassung.
- In der Bayerischen Verfassung gibt es neben den aus dem GG bekannten Grundrechten einige weitere benannte Freiheitsrechte, u.a. das Recht auf Erholung und Naturgenuss nach Art. 141 Abs. 3 BV



- Verhältnis zum GG: Art. 142 GG
  - Bei Übereinstimmung (d.h. fehlendem Widerspruch) Fortbestand der Landesgrundrechte
  - Bei lediglich geringeren Schutz versprechenden Grundrechten ebenfalls Fortbestand, allerdings keine Durchsetzungskraft gegenüber entgegenstehendem Bundesgesetz; auch die Landesgrundrechte müssen gemäß Art. 70 ff. GG kompetenzmäßig sein.





- Rechtsschutz
  - Durch den Verfassungsgerichtshof
  - Durch die mit der Kontrolle des Handelns der Landesstaatsgewalt befassten bayerischen Gerichte